

Montagearbeiten in Norwegen

Dieses Merkblatt gilt nur für die Ausführung von handwerklichen Dienstleistungen auf dem norwegischen Festland und den dazugehörigen Inseln. Für die Inselgruppen Svalbard (Spitzbergen) und Jan Mayen gelten andere Vorschriften.

Norwegen ist nicht Mitglied der EU. Dennoch gilt auch in Norwegen die Dienstleistungsfreiheit für Betriebe, die in der EU niedergelassen sind. Außerdem ist Norwegen Teil des Schengen-Raums. EU-Bürger benötigen daher keine Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung, wenn sie sich weniger als drei Monate in Norwegen aufhalten. Sollte ein Aufenthalt länger dauern, beantragen Sie eine Aufenthaltsgenehmigung bei der Polizei.

Vorbereitungszeit und -kosten

Registrierungen, Zulassungen, Meldungen und Zollformalitäten nehmen eine gewisse Zeit in Anspruch. Rechnen Sie daher mit einer Vorbereitungszeit von zwei Monaten. Die Pflicht, einige Registrierungen zwingend von einem in Norwegen zugelassenen Fiskalvertreter durchführen zu lassen, ist zum 1. April 2017 weggefallen. Manche Registrierungen sind jedoch weiterhin schwer selbst zu bewerkstelligen.

Tipp: Überlassen Sie Ihrem Fiskalvertreter möglichst viele Registrierungen und Meldungen und kalkulieren Sie dafür unbedingt erhöhte Beratungskosten ein. Die Preise der Fiskalvertreter variieren. Fordern Sie vorab einen Kostenvoranschlag an. Eine Liste deutschsprachiger Fiskalvertreter in Norwegen erhalten Sie bei uns.

Zulassungspflichtige Tätigkeiten

In Norwegen besteht kein Meisterzwang. Dennoch sind einige Tätigkeiten gesetzlich reglementiert. Sie müssen daher eine norwegische Zulassung beantragen. Dies gilt unter anderem für

- Elektro-Arbeiten
- Arbeiten mit Kältemitteln
- Installation von Aufzügen
- Führen von Kränen, Hebefahrzeugen und Abraumfahrzeugen (z.B. Bagger, Bulldozer, Kipplaster)
- Installation von Informationstechnik

Die Zulassung für Elektroarbeiten ist nicht notwendig, wenn ein in Norwegen zugelassenes Elektrounternehmen die Arbeiten abnimmt. Für Arbeiten mit Kältemitteln werden deutsche Zertifikate anerkannt. Norwegische Übersetzungen sollten mitgeführt werden. Fordern Sie unsere Merkblätter zu den Zulassungsverfahren an.

Registrierungspflichten Unternehmen

Wer in Norwegen Dienstleistungen ausführt, muss dort im Firmenregister (Brønnøysundsregistrene) registriert sein und eine Organisationsnummer beantragen. Ebenfalls ist in den meisten Fällen eine umsatzsteuerliche Registrierung im Merverdiavgiftsmantallet Pflicht. Links: www.brreg.no , [Registrierungsformular](#)

Registrierungspflicht | Personen-Nummer

Wer in Norwegen tätig wird, benötigt eine Personennummer (d-nummer). Jede Person, die in Norwegen tätig wird, muss zusätzlich zur schriftlichen Beantragung der Nummer persönlich zu einer Personenkontrolle erscheinen. Fordern Sie unser Merkblatt zur D-Nummer an.

Auftragsbezogene Meldepflichten | A-Meldung

Die A-Meldung muss monatlich von allen Unternehmen eingereicht werden, die in Norwegen tätig sind. Gemeldet werden Gehaltsangaben und die zu zahlende Lohnsteuer sowie auch Sozialversicherungsdaten, wenn keine Befreiung vorliegt, siehe unten. Sie gilt nicht für Einzelunternehmer ohne Mitarbeiter.

Link: [Altinn](#)

Die Meldung kann zu einer temporären Doppelbesteuerung führen. Ausnahme: Unternehmen, die nachweisen können, dass ihre Arbeitnehmer steuerlich im Ausland ansässig sind und eine Lohnsteuerpflicht in Norwegen nicht zu erwarten ist, beantragen bei der Steuerverwaltung eine Freistellung. Die Bearbeitungsdauer variiert.

Praxis-Tipp: Werden Ihre Arbeitnehmer weniger als vier Monate in Norwegen eingesetzt, beantragen Sie die Befreiung von der norwegischen Lohnsteuerpflicht. Unabhängig von der Bearbeitungsdauer zahlen Sie einfach keine vorläufige Lohnsteuer und vermeiden so die Doppelbesteuerung.

Bei Unternehmen mit bis zu acht Mitarbeitern erfolgt die Meldung im Internet, Unternehmen mit mehr als acht Mitarbeitern müssen über ein Lohnbuchhaltungssystem melden.

Auftragsbezogene Meldepflicht bei gewerblichen/ öffentlichen Kunden

Aufträge für gewerbliche und öffentliche Auftraggeber müssen über das Formular RF-1199 schnellstmöglich, spätestens aber 14 Tage nach Arbeitsaufnahme gemeldet werden. Die Meldepflicht gilt auch für Einzelunternehmer ohne Mitarbeiter. Ausnahme: Aufträge, deren Wert 20.000 NOK nicht übersteigt, oder Aufträge für Privatkunden müssen nicht gemeldet werden. Zuständige Behörde:

Sentralskattekontoret for Utenlandssaker – Postboks 8031 – 4068 Stavanger

Link: [RF-1199](#)

Sicherheitskarte/ Bauausweis

Wer auf norwegischen Baustellen tätig wird, benötigt eine Sicherheitskarte (HMS-kort). Dies gilt sowohl für Selbständige als auch für Arbeitnehmer. Der Ausweis wird elektronisch beantragt, jedoch erst dann ausgestellt, wenn eine D-Nummer vorliegt und wenn Unternehmen und Mitarbeiter registriert und gemeldet sind. Link: www.hmskort.no

Tipp: Die Bearbeitungsdauer verkürzt sich erheblich, wenn die Karte über den Fiskalvertreter beantragt wird. Liegt der Ausweis bei einer Kontrolle noch nicht vor, können die Bestellbestätigung sowie der Arbeitsvertrag als ausreichender Nachweis akzeptiert werden.

Gewährleistungserklärung bei baugenehmigungspflichtigen Tätigkeiten

Die Planung und Ausführung baugenehmigungspflichtiger Tätigkeiten ist vorab der zuständigen Kommune mitzuteilen. Dabei ist eine Zusicherung vorzulegen, dass Sie und eventuelle Subunternehmer über die notwendigen Qualifikationen verfügen. Frist: Spätestens bei Arbeitsbeginn muss die Meldung vorliegen.

Links: [Qualifikationsanforderungen](#) , [Mitteilungsformular](#)

Umsatzsteuer

Leistungen und Lieferungen in Norwegen unterliegen in der Regel norwegischem Umsatzsteuerrecht. Insbesondere grundstücksbezogene Leistungen müssen unabhängig von Sitz und Nationalität des Auftraggebers dort besteuert werden. Eine Steuerschuldumkehr für Haupt- und Subunternehmer ist nur in Ausnahmefällen (zum Beispiel Arbeitnehmerüberlassung) möglich.

Wer innerhalb von 12 Monaten in Norwegen Dienstleistungen im Wert von mehr als 50.000 NOK ausführt, wird umsatzsteuerpflichtig und muss sich im Umsatzsteuerregister (Merverdiavgiftsmantallet) registrieren. Dies gilt auch für Subunternehmer.

Der norwegische Umsatzsteuersatz beträgt für die meisten Leistungen und Lieferungen 25 % und ist auch auf Abschlagsrechnungen zu berechnen. Die Umsatzsteuererklärung muss alle zwei Monate über den Fiskusvertreter erfolgen.

Körperschafts- und Einkommensteuer

Wann eine norwegische Steuerpflicht eintritt, ist im Deutsch-Norwegischen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) geregelt. Sie können handwerkliche Dienstleistungen in Norwegen erbringen, ohne dort körperschaftssteuerpflichtig zu werden, wenn Sie in Norwegen keine Betriebstätte haben. Sie errichten u.a. dann automatisch eine feste Betriebstätte, wenn Sie länger als 12 Monate an einer Baustelle tätig sind. Eine Unterbrechung der Arbeiten bewirkt keinen neuen Fristbeginn. Bei Überschreitung der Frist werden Ihr Betrieb und Ihre Mitarbeiter rückwirkend in Norwegen steuerpflichtig.

Ihre Mitarbeiter werden in Norwegen beschränkt einkommensteuerpflichtig, wenn

- sie dort für eine feste Betriebstätte tätig sind oder
- sie sich in einem beliebigen 12-Monatszeitraum mehr als 183 Tage in Norwegen aufhalten oder
- im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung nach Norwegen entsandt werden

Unabhängig von einer eventuell eintretenden Einkommensteuerpflicht müssen Betrieb und Arbeitnehmer eine Einkommensteuererklärung in Norwegen abgeben. Dazu wird Ihren Mitarbeitern zunächst eine Lohnsteuerkarte zugesandt. Nach Ablauf eines Kalenderjahres werden ihnen vorab ausgefüllte Lohnsteuererklärungen zur Verfügung gestellt, die, falls nötig, bis zum 30. April ergänzt werden müssen. Link: [DBA](#)

Sozialversicherung

Sie und Ihre Mitarbeiter bleiben in Deutschland sozialversichert, solange

- die Entsendung die Dauer von 24 Monaten nicht überschreitet

- der Entsandte keinen anderen ablöst, dessen Entsendezeitraum abgelaufen ist und
- mindestens 25 % der Geschäftstätigkeit in Deutschland liegen

Die Antragstellung für Mitarbeiter und Selbständige erfolgt mit einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm oder über sv.net (Sozialversicherung im Internet). Die Bescheinigung wird elektronisch gestellt. Ein Ausdruck ist dennoch empfehlenswert. Eine Kopie der A1-Bescheinigung senden Sie an die Berufsgenossenschaft.

Senden Sie die A1-Bescheinigung außerdem an die norwegische Sozialversicherungsbehörde NAV, um eine Freistellung in Norwegen zu beantragen:

[NAV Internasjonalt, Postboks 8138 Dep., 0033 Oslo](mailto:NAV.Internasjonalt.Postboks.8138.Dep.,0033.Oslo)

Im Krankheitsfall weisen Sie mit Ihrer Europäischen Krankenversicherungskarte nach, dass Sie auch in Norwegen anspruchsberechtigt sind. Dennoch sollten Sie darauf einstellen, die in Norwegen üblichen Zuzahlungen leisten zu müssen. Genauere Informationen zur Abrechnung erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse. Link: [Antragsformular](#)

Mindestlohn

Für die Bauwirtschaft gilt in Norwegen ein allgemeinverbindlicher Mindeststundenlohn, der jährlich angepasst wird:

- Fachkräfte: 238,30 NOK
- Ungelernte mit mindestens 1 Jahr Branchenerfahrung: 223,80 NOK
- Ungelernte ohne Branchenerfahrung: 214,90 NOK
- Unter 18-Jährige: 146,50 NOK

Für Elektro-Arbeiten und Reinigungsarbeiten gelten andere Mindestlöhne.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 35 bis 40 Stunden mit maximal 10 Überstunden. Die Überstunden sind mit einem Zuschlag (40 %) zu vergüten abzugelten, es sei denn, eine für den Arbeitnehmer günstigere Regelung wurde getroffen. Nacharbeit zwischen 21:00 und 6:00 Uhr sowie Arbeit an Sonn- und Feiertagen ist nicht gestattet. Dem Wetter angemessene Arbeitskleidung muss gestellt werden.

Üblicherweise stellen Arbeitgeber in Norwegen ihren Mitarbeitern Unterkunft und Verpflegung zur Verfügung. Alternativ ist die Übernahme der tatsächlichen Kosten oder die Zahlung von Pauschalsätzen möglich.

Arbeitssicherheit

Die Arbeitssicherheit auf norwegischen Baustellen wird mittlerweile streng überwacht. Die dafür zuständige Behörde ist Arbeidstilsynet. Die Nichteinhaltung der Vorschriften führt zur Schließung der Baustelle.

Überprüft wird die Einhaltung der Arbeitssicherheitsvorschriften unter anderem von der regionalen Arbeitssicherheitsaufsicht RVO. Die RVO finanziert sich aus Beiträgen aller in Norwegen tätigen Baufirmen

(auch ausländischer Baufirmen). Der Jahresbeitrag beträgt 0,03 % der Bruttolohnsumme, mindestens aber 250 NOK. Die Rechnungsstellung erfolgt im Laufe des Jahres. Links: [Arbeitsaufsichtsbehörde](#) , [RVO](#)

Gerüstbau

Gerüste, deren Arbeitshöhe fünf Meter überschreitet, dürfen nur von entsprechend ausgebildetem Personal auf- und abgebaut werden. Entsprechend ausgebildet ist, wer mindestens sechs Monate Berufserfahrung in einem Betrieb hat, der Gerüste nutzt, und über eine theoretische (mindestens 36 Stunden) und praktische (mindestens 72 Stunden) Ausbildung verfügt. Link: [Gerüstbau](#)

Bauliche Vorschriften

In Norwegen gilt der Plan- og Byggningslov sowie die dazugehörigen technischen Vorschriften TEK17. Konkrete Ausführungsratschläge, Toleranzen, Bemessungskriterien, Normen und Installationsregeln entnehmen Sie den kostenpflichtigen Einzelblättern der Byggforskserie. Links: www.byggforsk.no, [Tek17](#)

Zoll

Wenn Sie Waren und Werkzeug mitnehmen möchten, müssen Sie diese nach Norwegen exportieren und dort verzollen/ versteuern.

Waren

Die Ausfuhr der Waren müssen Sie beim deutschen Zoll melden. Die Einfuhr nach Norwegen melden Sie beim norwegischen Grenzzollamt und entrichten dort die Einfuhrumsatzsteuer (25 %). Sind Sie in Norwegen zur Umsatzsteuer registriert, können Sie die Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen. Links: [Deutscher Zoll](#) , [Norwegischer Zoll](#)

Werkzeug

Möchten Sie für Ihr Werkzeug bei der Einfuhr nach Norwegen keine Umsatzsteuer entrichten, beantragen Sie bei der zuständigen IHK ein kostenpflichtiges Carnet A.T.A. Dies ist eine Bürgschaft der IHK dafür, dass Sie das Werkzeug wieder aus Norwegen ausführen. Carnets sind maximal 12 Monate gültig. Link: [Carnet A.T.A](#)

Ansprechpartner

Sybille Kujath

Außenwirtschaftsberaterin
Handwerkskammer Lübeck
Telefon: (+49) 451 1506-278
Telefax:(+ 49) 451 1506-277
skujath@hwk-luebeck.de

Anna Griet Wessels

Außenwirtschaftsberaterin
Handwerkskammer Flensburg
Telefon: (+49) 461 866-197
Telefax: (+49) 461 866-397
a.wessels@hwk-flensburg.de

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es dient als Orientierungshilfe für den Regelfall. Eine Haftung für den Inhalt kann nicht übernommen werden.